

# Satzung

## A) Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt in kameradschaftlichem Zusammenschluss eine uneigennützig, nicht auf Gewinn gerichtete soziale Unterstützung seiner Mitglieder.
2. Er macht es sich zur Aufgabe, seine Mitglieder beim Abschluss und der Durchführung von Versicherungsverträgen zu unterstützen.
3. Zu seinen Aufgaben gehört, unter Berücksichtigung verkehrserzieherischer und sozialer Gesichtspunkte, den Mitgliedern Hilfe zu leisten.
4. Der Verein fördert und unterstützt durch den Einsatz der eigenen Organisation alle Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Besserung der Verkehrsgesinnung.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung von Veranstaltungen, die der Aufklärung sowie dem Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung dienen.

### § 3 Organisation

Der Verein hat seine Hauptverwaltung in München. Er gliedert sich in Bezirke, deren Abgrenzungen der Vorstand bestimmt.

## B) Mitgliedschaft

### § 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Darüber hinaus kann der Vorstand Korporativ-Mitglieder aufnehmen.

### § 5 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Tage, jedoch nicht vor Eingang des Antrages bei der Hauptverwaltung oder einer Bezirksgeschäftsstelle.

### § 6 Außerordentliche Mitglieder

Der Vorstand kann Persönlichkeiten der Wirtschaft, des öffentlichen und kulturellen Lebens sowie Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu außerordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitgliedern) ernennen. Diese haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod  
Bestehen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft neben dem namentlich genannten Mitglied weitere Mitgliedschaften für Familienangehörige und stirbt das namentlich genannte Mitglied, besteht die Familienmitgliedschaft bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, geht die namentlich genannte Mitgliedschaft auf denjenigen über, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde. Dieser kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung der Familienmitgliedschaft mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.

2. Kündigung
3. Entziehung der Mitgliedschaft
4. Ausschluss.

### § 8 Kündigung

Die Mitgliedschaft besteht für den vereinbarten Zeitraum. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Für die Kündigung des Mitgliedes ist deren Eingang bei der Hauptverwaltung oder der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle maßgebend. Mündliche Kündigungen sind unwirksam.

### § 9 Entziehung der Mitgliedschaft

Durch die Hauptverwaltung kann die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn das Mitglied die Zahlung eines fälligen Beitrages unterlässt und einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nicht nachkommt.

### § 10 Ausschluss und Missbilligung

1. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn
  - a) das Mitglied das Vereinsleben gröblich stört oder den Zielen und dem Zweck des Vereins entgegenwirkt.
  - b) die Voraussetzungen einer Aufnahme nicht gegeben waren oder während der Mitgliedschaft entfallen sind.
2. In leichten Fällen kann an die Stelle des Ausschlusses die Missbilligung treten.
3. Das Verfahren wird eingeleitet durch die Stellung eines Antrages, für den die Hauptverwaltung und die für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Bezirksgeschäftsstelle antragsberechtigt sind.
4. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ihm sind mit einer Frist von zwei Wochen die Tatsachen zur Stellungnahme mitzuteilen, die zur Einleitung des Verfahrens führen sollen. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Vorstand. Dieser teilt dem Mitglied die Tatsache der Einleitung des Verfahrens mit. Ob vom Zeitpunkt dieser Mitteilung Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen, entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss, welcher den Ausschluss oder die Missbilligung ausspricht, ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Unterbleibt eine Maßregelung, ist dies gleichfalls, aber ohne Angabe der Gründe, mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss, der einen Ausschluss oder eine Missbilligung enthält, ist die Beschwerde gegeben. Diese ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von zwei Wochen bei der Hauptverwaltung einzulegen.
7. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuss. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist zu begründen und endgültig. Sie kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

### § 11 Wirkung des Ausscheidens

Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen, vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und gibt ihm keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 12 Beitrag

Die Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Mit dem Beitrag werden die Prämien nebst Versicherungsteuer, welche von den Mitgliedern für die bestehenden Versicherungen zu leisten sind, erhoben. Der Verein führt diesen Betrag in Vollziehung der ihm erteilten Einzugsvollmacht an den berechtigten Versicherer ab.

Verursacht ein Mitglied eine Mahnung oder Rücklastschrift des Beitrags oder unterlässt das Mitglied eine Umzugsmeldung und muss der Verein daraufhin die neue Anschrift des Mitgliedes ermitteln, trägt das Mitglied die damit verbundenen Kosten.



**KRAFTFAHRER-SCHUTZ e.V.** Automobilclub

Postfach 15 12 20 · 80047 München  
Vertrags-Service: Tel. 089/539 81-222 · Fax 089/539 81-270  
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

## C) Leistungen

### § 13 Leistungen aus Versicherungsverträgen

Aus den durch den Verein vermittelten Versicherungsverträgen erwirbt das Mitglied unmittelbare Ansprüche nur gegen den Versicherer. Art und Umfang der Ansprüche, Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Versicherer, ergeben sich aus dem Inhalt der Verträge und den diesen zu Grunde liegenden Bedingungen.

### § 14 Vereinsleistungen

Der Verein unterstützt seine Mitglieder insbesondere als Verkehrsteilnehmer. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen und deren Höhe werden vom Vorstand beschlossen. Bei Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen sind Leistungen ausgeschlossen.

## D) Vereinsführung und Verwaltung

### § 15 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

### § 16 Vertreterversammlung

1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus 25 Mitgliedervertretern. Diese werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung soll der Mitgliederstärke der Bezirke entsprechen. Mitgliedervertreter müssen Vereinsmitglieder sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Korporativ-Mitglieder sind nicht wählbar.
2. Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres stattfinden.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Sie hat folgende Tagesordnung zu erledigen, deren Reihenfolge der Vorstand bestimmt:
  - Feststellung der Anwesenheitsliste,
  - Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Finanzbericht,
  - Bericht der Finanzprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen,
  - Behandlung von Anträgen,
  - Verschiedenes.
4. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies ein Drittel der Vertreter verlangt.
5. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vertreter. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt. Über Anträge, die ein Mitglied der Vertreterversammlung betreffen, kann das betroffene Mitglied nicht abstimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Sie können vom Vorsitzenden des Vorstandes allein getroffen werden, sofern und soweit dies zur Beseitigung formeller Mängel oder registergerichtlicher Einwendungen erforderlich ist.
7. Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins oder den Fortbestand in seiner bisherigen rechtlichen Form berühren, bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Mitgliedervertreter.
8. Beschlüsse der Vertreterversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem vom Vorsitzenden zu stellenden Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
9. Die Frist zur Einberufung einer Vertreterversammlung beträgt 21 Tage und erfolgt schriftlich. Anträge sind schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Zusammentreten der Vertreterversammlung der Hauptverwaltung einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn dies durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird.
10. Vertreter, die in den Vorstand gewählt werden oder in ein Arbeitsverhältnis zum Verein treten, scheidet als Vertreter aus. An ihre Stelle wird ein jeweiliger Ersatzmann entweder sofort oder auf der folgenden Vertreterversammlung gewählt. Endet die Vorstandstätigkeit oder das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wahlperiode, rückt der gewählte Vertreter an Stelle des Ersatzmannes wieder in die Vertreterversammlung ein, falls er nicht schriftlich seinen Verzicht erklärt. Fallen Vertreter während der Wahlperiode aus, wird für diese auf der folgenden Vertreterversammlung jeweils ein Ersatzmann gewählt.
11. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Bezirksgeschäftsführer gehören der Vertreterversammlung mit beratender Stimme an. Sie sind berechtigt, Anträge zu stellen. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

### § 17 Vorstand (Präsidium)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ersatzmänner sollen in verschiedenen Vereinsbezirken wohnhaft sein. Die Mitglieder des Vorstandes besitzen Einzelvertretungsbefugnis i.S. des § 26 BGB, von der die Stellvertreter im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. In der ersten ordentlichen Vertreterversammlung einer Wahlperiode werden der Vorstand und drei Ersatzmänner für den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Während einer Wahlperiode kann die Vertreterversammlung weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Wahl ist geheim durch Stimmzettel durchzuführen, und zwar gesondert für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und die Ersatzmänner.
3. Die Vertreterversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder vor Beendigung der ordentlichen Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vertreter.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, so rücken die Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl in den Vorstand ein.
5. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während ihrer Amtsperiode kann die nächste Vertreterversammlung weitere Ersatzmänner für die restliche Amtszeit wählen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Jedem Mitglied des Vorstandes kann jährlich einmal eine dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung gewährt werden, über welche die Vertreterversammlung nach Anhörung der Finanzprüfer entscheidet.

### § 18 Finanzprüfer und Ausschüsse

- In der 1. Ordentlichen Vertreterversammlung einer Wahlperiode werden gewählt:
1. Zwei Vertreter als Finanzprüfer und zwei Ersatzmänner. Die Finanzprüfer haben den Geschäfts- und Bilanzbericht sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.
  2. Der Vorsitzende, vier Mitglieder und zwei Ersatzmänner für den Beschwerdeausschuss. Der Beschwerdeausschuss hat über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Beschluss, der einen Ausschluss oder eine Missbilligung enthält, zu entscheiden.
  3. Zur Wahrnehmung und Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Vertreterversammlung Sonderausschüsse wählen, deren Amtsdauer befristet sein kann, aber spätestens mit Ablauf der Wahlperiode endet, in der sie gewählt wurden.

### § 19 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Vereinsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am Tage des ersten Zusammentritts nach der Neuwahl und endet am Tage des Zusammentritts der neugewählten Organe, jedoch bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Wiederwahl für beide Vereinsorgane ist zulässig.

### § 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## E) Verschiedenes

### § 21 Datenschutz

Der Verein und die mit dem Verein verbundenen Unternehmen führen allgemeine Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.

### § 22 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist München.

### § 23 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vermögen einem anerkannt gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.